

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ-96100/0005-1/B/9/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Dj/Mag.Hag

Klappe (DW) Fax (DW)
469/443

Datum
29.4.2009

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 2. SRÄG 2009)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum Sozialrechts- Änderungsgesetz 2009 und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der vorliegende Novellen-Entwurf vom ÖGB sehr begrüßt. Es sind darin viele Vorschläge für Änderungen im ASVG bzw. Sondergesetzen enthalten, die vom ÖGB schon seit längerer Zeit gefordert wurden. Besonders hervorzuheben sind die geplante beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung für Angehörige, die eine/n Versicherte/n ab der Pflegestufe 3 pflegen, sowie der Entfall der Bestimmung über eine Selbstbehalte-Verordnung des Hauptverbandes und die Möglichkeit der leichteren Kündigung von Arzteverträgen.

Allerdings sei auch angemerkt, dass der ÖGB im Hinblick auf die Änderung der Kündigungsbestimmungen im Vertragsrecht größere Zweifel hegt, ob die hier vorgeschlagenen Bestimmungen auch wirklich eine Verbesserung im Sinne eines ausgeglichenen, modernen Vertragspartnerrechtes zwischen Kassen und Ärzten bringen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 8 Abs. 1 Z 3lit. g, lit. j ASVG

Laut den oben angeführten Bestimmungen sollen die Funktionäre des Vorarlberger Schilehrerverbandes und die Mitglieder der amtlichen Weinkostkommission in den

Unfallversicherungsschutz einbezogen werden. Der ÖGB hat gegen die vorgeschlagenen Regelungen keinen Einwand.

§ 31 Abs. 5 ASVG

Der Entfall des § 31 Abs. 5 ASVG wird vom ÖGB überaus begrüßt. Die dort vorgesehene Ermächtigung des Hauptverbandes zur Erlassung einer Kostenbeteiligungsverordnung widerspricht der seit langem erhobenen Forderung nach einer Deckelung bzw. einem Abbau der bestehenden Selbstbehalte für die Versicherten.

In Zeiten einer wirtschaftlichen Krise würde die Einführung allgemeiner Selbstbehalte eine sogar kontraproduktive Wirkung haben. Gerade bei sozial Schwächeren wirken Selbstbehalte oft als Barriere beim Arztbesuch. In der Folge werden notwendige ärztliche Untersuchungen aufgeschoben und es kommt daher mittel- und langfristig zu wesentlich höheren Folgekosten, da Krankheiten nicht früh genug behandelt werden.

Außerdem wurde von dieser Bestimmung aus gutem Grund noch niemals Gebrauch gemacht. Ein ersatzloser Entfall ist daher auf jeden Fall die beste Lösung.

§ 49 Abs. 3 Z 15 ASVG

Laut dem vorliegenden Entwurf soll die bisher bestehende Ausnahme von Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten an DienstnehmerInnen in Tabak verarbeitenden Betrieben aus dem Entgeltbegriff des ASVG beseitigt werden und somit die damit verbundene Beitragsfreiheit entfallen. Das in den Erläuterungen angeführte gesundheitspolitische Argument ist aus Sicht des ÖGB nicht zutreffend, da durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht die Abgabe von Tabak verhindert wird, sondern lediglich das Einkommen der betroffenen ArbeitnehmerInnen geschmälert wird. Die Beschäftigten der Tabakindustrie sind seit der Privatisierung massiven arbeitsrechtlichen Verschlechterungen ausgesetzt, mehrere Standorte wurden bereits geschlossen und die Produktion in Linz wird demnächst beendet. Auf Grund der zuvor dargelegten Argumente spricht sich daher der ÖGB gegen die Streichung der angeführten Ausnahme vom Entgeltbegriff aus.

§ 51 d Abs. 3 Z 3 ASVG

Bezieht der/die Angehörige selbst Pflegegeld, soll auch in Hinkunft die Mitversicherung in der Krankenversicherung erst ab der Stufe 4 beitragsfrei sein. Im Gegensatz dazu ist geplant, dass wenn ein/e Angehörige/r eine/n Versicherte/n ab der Pflegestufe 3 pflegt, kein Zusatzbeitrag mehr für die Krankenversicherung bezahlt werden muss. Im Ministerrat des 28. April 2009 wurde auch beschlossen, dass die kostenlose Pensionsversicherung für pflegende Angehörige in Hinkunft bereits ab der Pflegestufe 3 zur Anwendung kommt. Ab dieser Pflegestufe kann man außerdem Förderungen für die 24-Stunden-Betreuung erhalten und auch das Hausbetreuungsgesetz stellt grundsätzlich auf diese Pflegestufe ab. Der ÖGB tritt dafür ein, dass auch die beitragsfreie Mitversicherung des/der Angehörigen, der /die selbst Pflegegeld bezieht, ab der Stufe 3 eintritt, da es für die Betroffenen sowohl unverständlich als auch verwirrend wäre, wenn in allen zuvor angeführten

Bestimmungen die Begünstigungen ab der Pflegestufe 3 zur Anwendung kommen und nur bei der beitragsfreien Mitversicherung einer/s Angehörigen, der/die selbst einen Anspruch auf Pflegegeld hat, die Pflegestufe 4 verlangt wird.

§ 123 Abs. 7a, 7b ASVG

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll durch die Beseitigung des Erfordernisses der Kindererziehung oder der Pflege die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung von Personen, die nicht mit dem/ der Versicherten verwandt sind, erleichtert werden. Des Weiteren soll auch die sozialrechtliche Situation von pflegenden Angehörigen verbessert werden, indem die kostenlose Mitversicherung für Angehörige bereits dann eintritt, wenn sie eine/n Versicherten mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 pflegen und nicht wie bisher auf die Pflegestufe 4 abgestellt wird. Der ÖGB begrüßt die geplanten Regelungen ausdrücklich.

§ 153 Abs. 3 ASVG

Zuerst muss darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagene Änderung nur für das ASVG, nicht jedoch in den Sondergesetzen vorgesehen ist. Eine dementsprechende Änderung wäre hier (z.B. § 69 Abs. 3 B-KUVG) vorzunehmen. Inhaltlich wird der Änderungsvorschlag begrüßt, da eine Leistungsausweitung der Zahnambulatorien in Richtung Vorbeugung und Prophylaxe auf jeden Fall positiv zu sehen ist.

Weniger positiv ist die Bestimmung, die den Versicherungsträgern die Möglichkeit einräumt, in der Satzung Kostenbeiträge in marktüblicher Höhe vorzusehen. Gerade auf dem Gebiet der Zahnmedizin ist das Leistungsrecht der Versicherungsträger in den 70er Jahren stehen geblieben. Moderne Zahnmedizin wird fast zur Gänze von den Versicherten selbst finanziert, die Kostenzuschüsse der Kassen decken nur einen Bruchteil der Gesamtkosten ab. Wenn nun schon ein Schritt in die richtige Richtung gemacht wird und auf dem Gebiet der Vorbeugung Maßnahmen ermöglicht werden, sollten diese nicht mit Kosten verbunden sein.

Weiters ist der Begriff „Kostenbeitrag“ irreführend. Im Normalfall wird dem Versicherten ein Zuschuss zu einer Leistung gewährt und es verbleibt ihm dann ein Selbstbehalt. Auch ein Kostenbeitrag wäre wohl nichts anderes. Allerdings sei auf die wettbewerbsrechtliche Problematik hingewiesen, wenn ein Träger keine solchen Kostenbeiträge verlangt bzw. auf eventuelle steuerrechtliche Probleme, falls diese Kostenbeiträge über den Eigenkosten liegen sollten.

Weiters könnte diese Bestimmung für die Krankenversicherungsträger möglicherweise auch unabsehbare leistungsrechtliche Konsequenzen haben, da die Kostenbeitragsregelung Begehrlichkeiten für Ersätze bei außerhalb von Zahnambulatorien privat in Anspruch genommenen Vorsorgemaßnahmen wecken könnte.

Aus allen diesen Erwägungen sollte die Regelung über die Kostenbeteiligungen entfallen.

§ 162 Abs. 5 Z 3 ASVG

Gemäß der geltenden Rechtslage haben zuvor erwerbstätige Mütter, die ein Kind adoptieren und im Anschluss Kinderbetreuungsgeld beziehen und während dieses Bezuges schwanger werden, keinen Anspruch auf Wochengeld. Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll in Hinkunft auch in diesen Fällen Anspruch auf Wochengeld bestehen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 6.2. 2009 ausgeführt, begrüßt der ÖGB diesen Vorschlag. Zusätzlich regt der ÖGB an, die geplante Novelle zum Anlass zu nehmen, dass auch die Probleme des Tabakgesetzes im Zusammenhang mit dem Wochengeld gelöst werden. Seit 1. Jänner 2009 dürfen Frauen grundsätzlich, sobald sie von ihrer Schwangerschaft wissen, nicht mehr in Raucherlokalen oder Raucherzonen beschäftigt werden. Ab diesem Zeitpunkt haben Schwangere Anspruch auf Wochengeld, das von der Krankenkasse bezahlt wird. Von dieser Regelung gibt es jedoch eine Ausnahme: Schwangere, die in Einraumlokalen ab 50 Quadratmetern beschäftigt sind und deren Arbeitgeber eine Teilung in mehrere Räume eingeleitet haben, haben erst ab dem 1. Juli 2010 ein Beschäftigungsverbot. Diese Arbeitnehmerinnen haben somit derzeit keinen Anspruch auf Wochengeld und müssen ihre Arbeitsleistung weiter erbringen, auch wenn die Gäste rauchen. Der ÖGB tritt dafür ein, dass alle schwangeren Arbeitnehmerinnen in Raucherlokalen – mit oder ohne Übergangsregelungen - sofort freigestellt werden und Anspruch auf Wochengeld haben. Eine weitere Problematik ist, dass keine Behörde die Gefährdung von schwangeren Arbeitnehmerinnen in Raucherlokalen überprüft. Der ÖGB fordert, dass - wie bei allen Gefährdungen der Schwangeren und ihrer Kinder - das Arbeitsinspektorat gesetzlich für zuständig erklärt wird.

§ 176 Abs. 3 ASVG

Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung soll der Unfallversicherungsschutz auch beim Besuch beruflicher Fortbildungskurse während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Väterkarenzgesetz bestehen. Der ÖGB begrüßt die vorgeschlagene Regelung, da die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen während der Karenz den Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert und die Versagung des Unfallversicherungsschutzes für diese Zeiten somit kontraproduktiv wäre.

§ 338 Abs. 1 ASVG

Eine erhöhte Transparenz im Vertragswesen zwischen den Versicherungsträgern und ihren Vertragspartnern wird grundsätzlich begrüßt. Eine Publizitätsverpflichtung der abgeschlossenen Verträge erhöht die Vergleichbarkeit.

§ 343 Abs. 4 ASVG

Die Verlängerung der Kündigungsfrist von einem auf drei Monate ist sehr zu begrüßen. Im Falle einer unwidersprochenen Kündigung ist es für die Versicherungsträger oft nicht möglich, die frei gewordene Stelle innerhalb einer doch relativ kurzen Frist zu besetzen. Eine Verlängerung der Kündigungsfrist auf drei

Monate erhöht daher die Möglichkeit, die Versorgung ununterbrochen sicher zu stellen.

Problematischer erscheint dem ÖGB aber das Streichen des sechsten Satzes des § 343 Abs. 4. Denn mit dem Wegfall dieser Bestimmung verbleibt zwar die Möglichkeit einer Kündigung eines Vertragsarztes und die Möglichkeit des Arztes, dagegen Einspruch bei der Landesschiedskommission zu erheben. Allerdings fehlt nach Streichung des dementsprechenden Satzes jeder Hinweis auf Kündigungsgründe. Es stellt sich daher die Frage, welche Maßstäbe die Landesschiedskommission anlegen soll. In der vorliegenden Form wäre daher diese Gesetzesbestimmung mangels ausreichender Determinierung möglicherweise sogar verfassungswidrig.

Eine saubere Lösung der Problematik wäre unserer Meinung nach die Einsetzung positiver Kündigungsgründe, die ein modernes Vertragsrecht konstituieren würden. Eine andere Möglichkeit, diese Problematik zu umgehen wäre es, die Möglichkeit des Einspruchs des betroffenen Arztes bei der Landesschiedskommission ebenfalls aus dem entsprechenden Paragraphen zu streichen.

Jedenfalls weist der ÖGB darauf hin, dass mit der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Lösung die Zahl der Probleme eventuell zunimmt und nicht abnimmt, da eine nahe liegende Möglichkeit natürlich die ist, dass die Schiedskommissionen mangels anderer Bestimmungen die bisherige Spruchpraxis beibehalten.

§ 625 Abs. 9 letzter Satz ASVG

Änderungen bei der Berechnung des Verwaltungskostendeckels sind im Sinne eines größeren Spielraumes für die Versicherungsträger zu begrüßen. Nach Meinung des ÖGB sollten aber darüber hinaus weitere Ausnahmen vom Verwaltungskostendeckel in der gegenständlichen Novelle geregelt werden.

Eine solche Ausnahme sollten die Angestellten der Träger im Bereich der Beitragsprüfung und Beitragseinhebung sein, da insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Gefahr besteht, dass Melde- und Beitragsverpflichtungen verstärkt umgangen werden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.


Erich Foglar
Gf. Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär